

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 32.

1836.

Freitag,

22. April.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Um eine Gleichförmigkeit in der Abrägung der Forstvergehen in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen durch die gesetzlich hierzu berufenen Gemeinde-Räthe zu bewirken, hat das K. Finanz-Ministerium unterm 15. v. Mts. mit dem Einverständnis des Königl. Ministerium des Innern die hier zur Kenntniß und Nachachtung der Gemeinde-Räthe abgedruckte Verfügung erlassen.

Den 18. April 1836.

K. Ober-Ämter.

Königliches Finanz-Ministerium.

Aus den von den Kreisfinanzkammern eingezogenen Berichten hat sich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden gesetzlich eingeräumten forstpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forstbezirken noch eine bedeutende Verschiedenheit besteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Besitze des ihnen gesetzlich verliehenen Forststrafrechts hinsichtlich aller in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche Theile der Ortswaldung bilden, begangenen Forstvergehen sich befindet, andere aber dieses

Strafrecht nur in den auf ihrer Markung gelegenen Gemeinde-Waldungen, und wieder andere, ausser in diesen, bald nur in Stiftungs-, bald nur in Privat-Waldungen ausüben.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Forstordnung von 1614. S. 87 der Communalordnung Cap. VI. Abschn. II. §. 1 und 2, so wie der auf diese frühere Vorschriften beruhenden Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 3. 15 und 16 wird daher die Finanzkammer beauftragt, diejenigen Gemeinden, welchen noch nicht die volle Ausübung der denselben gesetzlich zukommenden forstpolizeilichen Strafgewalt eingeräumt ist, in dieselbe einweisen zu lassen, somit die Abrägung aller Forstvergehen, welche in den auf der Gemeinde-Markung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen verübt worden sind, denselben nach dem den Gemeinden gesetzlich eingeräumten Strafmaß zu überlassen.

Nur die, zwar zu einer Gemeinde-Markung zugetheilten jedoch vom Gemeinde-Verband befreiten Waldungen, welche grundeigenthümliche Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts bilden, bleiben nicht nur, wenn der Besitzer durch eigene Beamte die Forstgerichtsbarkeit darüber ausübt, sondern auch ausserdem, sofern sie durch eigene Schutzdienere des Besitzers begangen werden,

h: und

ofr. 4fl. 12fr.
chfl. 0 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 0 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. — Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 0 Sri.

7fr.
9fr.
8fr.
7fr.

fr. 4fl. 24fr.
chfl. 0 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 0 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 0 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 5 Sri.
fr. —fl. —fr.
chfl. 0 Sri.

en.

efahl

richt,

ht,
sprach:

5.

welche die Frevel bei dem Königl. Forstamt anbringen, nach Analogie der Staatswaldungen, von der Forststrafgewalt der Gemeinderäthe ausgenommen.

In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherrn und Rittergutsbesitzer, welche eine eigene Markung bilden, und einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, findet diese Forststrafgewalt der Gemeinderäthe vermöge des Vorbehalts in der Normalverfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829 von selbst nicht statt.

Die Waldungen der Königl. Hofdomänenkammer sind denen der Standesherrn, welche die Forstgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln.

Auch hat es in Ansehung solcher Forstfrevel, welche von königlichen, standesherrlichen oder ritterschaftlichen, in keinem Dienstverhältniße zu der Gemeinde stehenden Forstdienern in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen entdeckt worden sind, bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. S. 8. der Instr. für die Königl. Forstwärter und Waldschützen) sein Verbleiben, wonach sie bei dem betreffenden Königl. Forstamte, beziehungsweise bei dem betreffenden Königl. Hofamteralamte oder der betreffenden standesherrlichen oder ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeit-Beamtung anzubringen, und von diesen ohne Unterschied des Strafmaßes abzurufen sind.

Hinsichtlich der Staatswaldungen ist sich fortwährend nach dem Inhalte des S. 3 der Königl. Verordnung vom 11. März 1822 und des S. 3 der Instruktion für die Königl. Oberförster zu achten, wodurch die Abtragung der in denselben begangenen Forstvergehen den Königl. Forstämtern übertragen ist, ohne Unterschied, ob sie einer Gemeinde-Markung angehören, oder einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt seyen.

Stuttgärt, den 15. März 1836.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. [Auswanderung] Nachgenannte Personen des hiesigen Oberamts-Bezirks wandern nach Nordamerika aus, und haben die vorgeschriebene Bürgerschaft geleistet, und zwar:

Von Gältstein,

Johann Conrad Bengel, ledig,
Maria Barbara Bengel, ledig und deren Sohn
Johann Peter Bäsler.

Von Mönchberg,

Johann Friedrich Clemenz, mit Ehegattin.
Christina Clemenz, Wittwe.
Christina Margaretha Messerschmid, ledig.

Von Neusten,

Johann Georg Schlichter, Zimmermanns
Wittwe, Maria Barbara, nebst ihrer
Tochter gleichen Namens.

Von Altingen,

Magnus Hammer, Weber, nebst Ehegattin
und 2 Kindern.

Johann Jakob Harr, Bauer und Wittwer,
mit 4 Kindern.

Anna Maria Harr, ledig und deren Sohn,
Johann Friedrich Kempf, ledig.

Von Oberjettingen,

Jakob Friedrich Fortenbacher, Schmid, nebst
Ehegattin.

Von Unterjettingen,

Johann Georg Niethammer, Weber, nebst
Ehegattin und 7 Kindern.

Friedrich Seeger, Schreiner, nebst Ehegattin
und einem Kinde.

Von Nözingen,

Johann Bernhard Fischer, Weber, nebst
Ehegattin und einem Kinde.

Johannes Fischer, Webers Wittwe, nebst 3
Kindern.

Den 14. April 1836.

R. Oberamt
März.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.] Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Stadtknechts Ehrenreich Friederich Mäusel von hier ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation in Verbindung mit einem Vergleichs-Versuche

Donnerstag der 19. Mai d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde, Ansprüche an diese

Gantmasse zu machen haben, so wie die
Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus dahier entweder per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, oder durch schriftliche Recesse ihre
Forderungen rechtsgenügend darzuthun
haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht
zur Zeit gewahrt haben, werden durch
ein — nach der Liquidations-Handlung
auszusprechendes Erkenntniß von der
Masse ausgeschlossen. Auch wird von
den Richterscheinenden angenommen wer-
den, sie seyen rücksichtlich eines Ver-
gleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich
bevorzugten, und in Betreff des Ver-
kaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl
des Güterpflegers der Erklärung sämt-
licher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 11. April 1856.

K. Oberamts-Gericht.

Kübel.

Vesperweiler, Gerichts-Bezirks
Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.]
Gegen die Verlassenschaftsmasse des verstor-
benen Zimmermanns Jakob Schmelzle
von Vesperweiler, Schultheißer-Amts
Cresbach ist der Gant rechtskräftig er-
kannt und zu Vornahme der Schulden-
Liquidation in Verbindung mit einem
Vergleichs-Versuche

Freitag der 13. Mai d. Js.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle
diejenigen, welche aus irgend einem
Rechts-Grunde, Ansprüche an diese
Gantmasse zu machen haben, so wie die
Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

in dem Wirthshaus zum Löwen in
Cresbach entweder persönlich oder durch
gehörig Bevollmächtigte, oder durch schrift-

liche Recesse ihre Forderungen rechtsge-
nügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht
zur Zeit gewahrt haben, werden durch
ein — nach der Liquidations-Handlung
auszusprechendes Erkenntniß von der
Masse ausgeschlossen. Auch wird von
den Richterscheinenden angenommen wer-
den, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs
der Mehrheit der mit ihnen gleich bevor-
zugten, und in Betreff des Verkaufs
der Masse-Objecte, so wie der Wahl des
Güterpflegers der Erklärung sämtlicher
erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 11. April 1856.

K. Oberamts-Gericht.

Kübel.

Oberamtsgericht Horb.

Wachendorf, Gerichts-Bezirks
Horb. [Mundtodt Erklärung und Gläu-
biger-Aufruf.] Menrad Schlichter,
Bauer in Wachendorf ist durch Beschluß
vom 3. Februar d. J., welcher auch
die Bestätigung der Recurs-Behörde
erhalten hat, für mundtodt erklärt und
ihm Michael Schlichter, Metzger von
dort als Curator beigegeben worden, ohne
dessen Zustimmung er nichts unterneh-
men und kein Rechtsgeschäft abschließen
darf. Zugleich werden alle diejenigen,
welche an Menrad Schlichter aus irgend
einem Rechtsgrunde eine Forderung zu
machen haben, aufgefordert, solche bin-
nen 30 Tage beim Gemeinde-Rath in
Wachendorf um so gewisser anzumelden,
als sie es sich selbst zuzuschreiben haben,
wenn sie nach Verlauf dieser Frist da-
mit nicht mehr berücksichtigt werden.

Horb, den 10. April 1856.

K. Oberamts-Gericht,

Act. Herrmann.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Nochmalige Harz-Verpachtung.] Zu Folge höherer Weisung soll die Harznutzung in den Kron-Waldungen der Reviere Baiersbronn und Buhlbad nochmals und zwar nach Reviere abgefordert verpachtet werden.

Hiezu ist Tagfahrt auf den 3. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt, als zu welcher Zeit die Pacht-Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, in der Kanzlei unterzeichneter Stelle sich einfinden mögen.

Den 21. April 1856.

K. Forst-Amt,
v. Blattmachr.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holz-Verkauf.] Die unterzeichnete Stelle verkauft im Revier Altenstaig

Donnerstag den 28. April d. J. im Schlag Resenberg bei Spielberg im öffentlichen Ausschreib

117 Klafter Nadelholz,
und

1950 Stück tannene Wellen,
zu welchem Verkauf die Liebhaber in den Schlag Resenberg

Morgens 10 Uhr
hiemit eingeladen werden.

Den 18. April 1856.

K. Forst-Amt.

Forstamt Sulz.

Sulz a. N. [Berichtigung.] Durch unrichtigen Abdruck im Schwarzwälder Boten hat sich in der Holz-Preis-Tabelle für 18^{5/6} ein Druckfehler eingeschlichen, und wird solcher dahin berichtet, daß im Revier Oberndorf das Nadel-Prügel-Holz 5 fl. 40 kr. nicht

2 fl. 40 kr. das Klafter kostet, was zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Den 16. April 1856.

K. Forst-Amt.

Thailfingen, Bendorf, Deschelsbronn, Gerichts-Bezirks Herrenberg. [Gläubiger-Vorladung.] In den Gant- und Schuldenfachen nachstehender Personen werden zu Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags die Schulden-Liquidationen in Verbindung mit dem Versuch eines Vergleichs, an den nächstfolgenden Tagen vorgenommen werden,

und zwar:

1) in der des weil. Johannes Werner, gewesenen Schullehrers in Thailfingen am

Montag den 16. Mai d. J.,

2) in der des weil. Urban Scheurer, Bürgers und Webers in Bendorf am
Mittwoch den 18. Mai d. J.,

3) in der des Ludwig Daniel Mayer, ledigen Bauernknechts in Deschelsbronn am

Samstag den 21. Mai d. J.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden nun hiermit vorgeladen, an den genannten Tagen, je

Vormittags 8 Uhr,

auf den Rathhäusern der betreffenden Orte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche nach Betrag und Vorzugs-Recht darzuthun und sich in Ansehung eines Vergleichs, so wie über die Behandlung der Masse-Objecte zu erklären, widrigenfalls die nicht erscheinenden, aber aus den Gerichts-Acten bekannte Gläubiger in beiden letztern Beziehungen als der Mehrheit ihrer Classe beitreten angenommen, die unbekannt bleibenden Gläubiger aber, durch oberamtsgerichtliches Erkenntniß

von den gegenwärtigen Massen werden ausgeschlossen werden.

Den 16. April 1856.

K. Amts-Notariat Wondorf
und die Gemeinde-Räthe
der obengenannten Orte.

Vl. Amts-Notar
Hauffe.

Walddorf, Oberamtsgerichts Nagold. [Schuldenliquidation.] In der Gantsache des Johannes Heiber Bürgers und Tuchmachers zu Walddorf wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder NachlaßVergleichs am

Montag den 9. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem dortigen Rathhaus verhandelt, wozu dessen Gläubiger und Bürgen mit dem Bemerken vorgeladen werden, bei dieser Verhandlung entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren.

Wer dieses zu thun unterläßt, und dessen Forderung nicht schon aus den GerichtsAkten ersichtlich ist, wird durch ein — in der dieser Verhandlung nächstfolgenden OberamtsgerichtsSizung zu fallendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Den 8. April 1856.

K. Amtsnotariat
Altenstaig:
Stroh.

Dornstetten, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Aufforderung und Gläubiger-Aufruf.] Behufs der richtigen Vertheilung des den Gebrüdern Friedrich und Joseph Strobel, beide ledige Maurer, Söhne des weiland Joseph Strobel, gewesenen Bürgers und Kohlen-

brenners von hier im Februar 1855 angefallenen — übrigens höchst unbedeutenden väterlichen Vermögens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieselben etwas zu fordern haben, hiedurch aufgerufen, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte am

Samstag den 30. April d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus um so gewisser zu liquidiren, oder darüber schriftliche Reccesse einzureichen, als sie sich die aus der Nichtbeachtung dieser Aufforderung etwa hervorgehenden Nachtheile lediglich selbst zuzuschreiben hätten.

Zugleich werden die Gebrüder Strobel aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier persönlich zu stellen, um sie nicht nur über die gegen sie eingegebenen Forderungen vernehmen, sondern um ihnen auch das Resultat der Verhandlung eröffnen zu können.

Den 9. April 1856.

K. Amtsnotariat und
Stadtrath.
Vdt. NotariatsAssistent
Hoffacker.

Ebershardt, Oberamts Nagold. [Wegsperrre.] Der Weg von Ebershardt nach Warth wird eine Strecke weit neu hergestellt, und kann ungefähr noch 4 Wochen lang nicht mehr befahren werden, was die Ebblichen Orts-Vorstände gefälligst ihren Untergebenen publiciren lassen wollen.

Am 18. April 1856.

Schultheißenamt,
Kel.


Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Bleich- u. Empfehlung.]
Für die Kirchheimer Bleiche, welche sich

von Jahr zu Jahr eines stärkeren Vertrauens zu erfreuen hat, und es sich fortwährend angelegen seyn lassen wird, die ihr anvertraute Bleich-Gegenstände schön weiß und unbeschädigt abzuliefern, übernehme ich auch in diesem Jahr wieder die Beforgung, und empfehle mich zu recht vielen Aufträgen bestens.

Den 26. März 1836.

Kaufmann Kappler.

 **Simmersfeld.** [Schießen.] Bei dem Unterzeichneten wird am Feiertag Phil. Jac. ein Schießen auf einen laufenden Hirsch abgehalten, wozu er die Herren Schützen ergebenst einladet.

Am 19. April 1836.

Hirschwirth Sapper.

Egenhausen, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Unterzeichneter hat auf gerichtliche Versicherung 120 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 12. April 1836.

Johann Martin Rath.

Fänfbrunn, Gerichtsbezirks Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei No. 6 liegen gegen gesetzliche Versicherung 550 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 9. April 1836.

Pfleger,

J. M. Schaible.

Baisingen, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. aus der Felix Bauer'schen Pflegschaft zum Ausleihen parat.

Den 10. April 1836.

Valentin Teufel,
Sattler.

Effringen. [Güter und Scheuer-Verkauf.] Die Barbara Bihler, ledig,

hat sich entschlossen, von ihren Gütern, folgende zu verkaufen: Wiesen 6 Mrg., Acker: mit Dinkel 5 Mrg. 5 Bttl., mit Haber 8 Mrg., Brachfeld 7 Mrg. 2 Bttl. Diese Güter sind alle in einer sehr guten Lage, und deswegen sehr ergiebig; ferner eine, erst vor einigen Jahren neu erbaute Scheuer, und bei derselben ein sehr bequemer Bauplatz zu einem Hause. Das Ganze zusammen wäre ein sehr ordentliches Bauerngut und würde einen fleißigen Landmann gut nähren. Der Kauffschilling darf in Zielern bezahlt werden, solche können aber auch, wenn Sicherheit geleistet wird, bei richtiger Zinszahlung stehen bleiben.

Den 15. April 1836.

Dornstetten. [Farren-Verkauf.] Unterzeichneter hat 2 Farren zu verkaufen, 1 rothblaf 4 Jahr alt, 1 allgauer 5 Jahre alt, beide sind ausgezeichnet schön, und vorzüglich gut für ihre Bestimmung. Es kann täglich ein Kauf abgeschlossen werden, dieselben werden aber erst auf Georgi den 23. dieß abgegeben.

Den 14. April 1836.

Jacob Stahl.

Nagold. [Lehrstelle-Antrag.] Ein wohlgezogener, junger Mensch, der die Kellnerei und Metzgerei zu erlernen wünscht, findet unter billigen Bedingungen eine Lehrstelle in einem frequenten Gasthaus. Nähere Auskunft hierüber wird auf frankirte Anfragen geben

J. W. Wischer.

In Freudenstadt,

den 16. April 1836.

| | | | |
|-----------------|-------------|------------|------------|
| Kernen 1 Schfl. | 10fl. 42fr. | 9fl. 36fr. | 9fl. 4fr. |
| Weggen 1 — | 8fl. —fr. | —fl. —fr. | —fl. —fr. |
| Gersten 1 — | 8fl. —fr. | 7fl. 43fr. | 7fl. 40fr. |
| Haber 1 — | 5fl. —fr. | 4fl. 43fr. | 4fl. 44fr. |
| Erbfen 1 Sri. | 1fl. 36fr. | 1fl. 30fr. | 1fl. 24fr. |
| Wicken 1 — | 1fl. 24fr. | 1fl. 20fr. | 1fl. 16fr. |

Fleisch und Brod-Preiße.

| | |
|--|--------|
| Ochsenfleisch 1 Pfund | 8 fr. |
| Rindfleisch — | 6 fr. |
| Kalbfeisch — | 5 fr. |
| Hammelfleisch — | 0 fr. |
| Schweinefleisch mit Speck | 9 fr. |
| — ohne Speck | 8 fr. |
| KernenBrod 4 Pfund | 10 fr. |
| Mittelsbrod — | 9 fr. |
| Schwarzbrod — | 8 fr. |
| 1 Kreuzerweck schwer 9 Loth. | |

Marktmeister Zeeb.

In Tübingen,

den 15. April 1836.

| | | | |
|-----------------|-------------|------------|-------------|
| Dinkel 1 Schfl. | 4 fl. 40fr. | 4fl. 25fr. | 5fl. 57fr. |
| Haber 1 — | 4 fl. 34fr. | 4fl. 30fr. | 4fl. 20fr. |
| Gersten 1 Sri. | — fl. —fr. | — fl. —fr. | — fl. 55fr. |
| Erbfen 1 Sri. | — fl. —fr. | — fl. —fr. | — fl. 12fr. |
| Wicken 1 — | — fl. —fr. | — fl. —fr. | — fl. 58fr. |
| Bohnen 1 — | — fl. —fr. | — fl. —fr. | — fl. 48fr. |

Fleisch- und Brod-Preiße.

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Ochsenfleisch 1 Pfund | 8 fr. |
| Rindfleisch 1 — | 6 fr. |
| Hammelfleisch 1 — | 6 fr. |
| Schweinefleisch mit Speck | 9 fr. |
| — ohne | 7 fr. |
| Kalbfeisch 1 Pfund | 6 fr. |
| Kernenbrod 8 Pfund | 20 fr. |
| 1 Kreuzerweck schwer 8 Loth | 2 Sil. |

In Calw,

den 19. April 1836.

| | | | |
|-----------------|------------|------------|------------|
| Kernen 1 Schfl. | 9fl. 24fr. | 9fl. 12fr. | 8fl. 12fr. |
| Dinkel 1 — | 4fl. 15fr. | 4fl. 6fr. | 5fl. 54fr. |
| Haber 1 — | 5fl. —fr. | 4fl. 11fr. | 4fl. —fr. |
| Weggen 1 Sri. | 1fl. —fr. | —fl. 58fr. | —fl. —fr. |
| Gersten 1 — | 1fl. —fr. | —fl. 56fr. | —fl. —fr. |
| Bohnen 1 — | 1fl. 24fr. | 1fl. 20fr. | —fl. —fr. |
| Wicken 1 — | 1fl. —fr. | —fl. 56fr. | —fl. —fr. |
| Linzen 1 — | —fl. —fr. | —fl. —fr. | —fl. —fr. |
| Erbfen 1 — | 1fl. 24fr. | —fl. —fr. | 1fl. 12fr. |

Waschhaftigkeit.

Des Waschens enthalte sie sich,
Spricht Sara, sie fürchte das Fieber.
O Sara! enthieltest du dich
Doch des Gewäsches noch lieber.

Deffners Antwort von einem ihm unbekanntem Stellvertreter auf den Dank der Schwabenmädchen für ihre Befreiung aus den Händen der Männer, die den freien Menschen zwingen wollen, gut zu seyn (Nr. 30 d. Intelligenzblattes), von Gerber.

„Von mehr als hunderttausend Mädchen Aus Dörfern, Städten und aus Städtchen Zum Dank, zum Lohn, zum süßen Gruß Von Rosenlippen einen Kuß?“

Das wäre Viel! Der größte Dichter Hätt' nie an solchen Lohn gedacht. Den Dank hat mir gewiß ein Richter, Nicht ein jungfräulich Herz gebracht.

Ich traue Euch mehr als Dank und Freude, Und mehr als süße Liebe zu; Verstand und Herz verlangen Beide, Gesunden Sinn und Herzensruhe.

Und will ein Herz dem Glück entfliehen, Von eitler Luft hinausgedrängt, Kann Der es wieder heimwärts ziehen, Der es in Sonntagsschulen zwängt?

Ihr seyd nicht so verderbt geboren, Wie Euer strenger Richter meint; Die frühe schon ihr Herz verloren, Mißfällt auch einem Mädchenfreund.

Drum mein' ich nicht verirrte Mädchen; Ich meine Euch, die, fromm und rein, In Dörfern, Städten und in Städtchen Sich noch des frohen Daseyns freu'n.

Der Schulherr kann es nicht erzwingen, Daß Euer Herz das Gute nährt, Ihr müßt es aus der Heimath bringen, Gepflegt am stillen eig'nen Herd.

So dankt es nur dem guten Sterne, Der Eurer Jugend Freiheit gönnt; Die ernste Zeit ist nicht mehr ferne, Die man die bösen Tage nennt.

Und danket, wenn die ew'ge Güte Mit frommen Müttern Euch bedacht; Sie zieh'n das Herz zu höh'rer Blüthe Als der Gesetze stärkste Macht.

Mahler.

So weit kann Nachsicht führen.

Im Charakter der Italiener liegt viel Nachsicht, und es würden in Italien nicht so viele künstliche Mörder, Banditen, seyn, wenn die Nachsicht nicht ein herrschendes Laster bei dieser Nation wäre.

Ein vornehmer Admer unterhielt in einem schönen Thiergarten mehrere Hirsche; und es war seinen Leuten streng verboten, keinen davon zu schießen. Einer seiner Bedienten hatte das Unglück, diesem Verbot entgegen, aus Versehen einen Hirsch zu tödten. Er schoss nach anderm Wildpret, das erlegt werden sollte, und traf den Hirsch, der hinter einem Gesirach ruhte.

Da er wußte, wie wüthend darüber sein Herr seyn würde, so wagte er es nicht, vor ihm zu erscheinen, er flüchtete sich nach Genua, und wollte sich, um recht sicher zu seyn, über's Meer nach England retten. Er schiffte sich ein; ein algierisches Raubschiff brachte das Schiff auf, in welchem er sich befand, er gerieth in algierische Sklaverei.

Der Unglückliche fand Gelegenheit, seinen Verwandten in Rom Nachricht von seinem traurigen Schicksal zu geben. So erfuhr es denn auch sein früherer Brodherr. Er ging sogleich zu dem Cardinal Zanson, der sich damals in Rom aufhielt, und bat ihn dringend, durch den französischen Consul in Algier die Loskaufung dieses Sklaven zu bewirken, es möchte kosten, was es wolle, er wolle gern Alles bezahlen.

Den Cardinal rührte diese großmüthige Menschenfreundlichkeit, er lobte sie und schrieb deshalb an den Consul. Der Sklave wurde losgekauft und nach Rom zurückgesandt.

Der vornehme Admer begab sich zu dem Cardinal, bedankte sich sehr lebhaft für dessen Verwendung und erstattete alle dießfälligen Kosten.

Aber er hatte dieß Alles nur gethan, um sich an dem Bedienten für eine Unvorsichtigkeit zu rächen. Einige Tage darauf wurde er durch ihn, von Banditen, ermordet.

Das Jot.

„Gevatter Michel, sag', wie g'fällt
Dir wohl der nui Proviser?
I glaub, mer hend da Leza g'wählt.
Denk' nu, es ist ner g'wisser,
Als das er s' alte Alphabet,
Der Teufel woist als wie, verdreht,
s' Jot nimme läst passara:
Und Je, Ju bustabiara!“

„Hoast Nacht, i hau mer's au schoa denkt,
Doch laß Du uns no macha;
I woiß scho, wie ma's Herrle lenkt.
Mir wöllst ihm scho bacha!
So bald ma s' Koara schneida thuat,
Stellt ma ihm wie an Fingerhuat
Die Gerbla na, dem Herra,
Nau wurd er s' Maul aussperra!“

Gesagt, gethan! Am Ernte-Tag
Erschien der neue Lehrer
Und hatte schon im Ueberschlag
Die fetten Zeh'nt-Vescheerer.
Da sah er mit Erstaunen dann
Die kleinen Zehend-Gärblein an;
Doch nebenbei da lagen
Auch große, kaum zu tragen!

Der Schultzeiß näherte sich ihm
Mit schmunzelndem Gesichte,
Und sprach mit kaum verstelltem Grimm:
„Hier sind, schwer an Gewichte,
Die Garben, die für's Jot bestimmt;
Doch wenn Er fürder uns Dieß nimmt,
Mag Er die kleinen wählen
Und d'rin die Halmen zählen!“

Was that nun wohl der Ehren-Mann?
Wollt' er auch protestiren
Und selbst von Pestalozzi an
Die Lehrer all' citiren,
Die lange schon das Jot verbannt,
So wagt er doch nicht Widerstand
Und nahm, um nicht zu darben
Nach Haus die schweren Garben!

